Fachdienst Wasser-Boden-Abfall
Jaguarring 8
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 951-9528

Merkblatt Gartenbrunnen

1. Grundsätzliches

Im Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein ist in § 13 geregelt, dass das Entnehmen von Grundwasser „in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus" erlaubnisfrei ist, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die Prüfung, ob nachteilige Auswirkungen durch den Bau des Brunnens oder die Grundwasserentnahme zu erwarten sind, obliegt der unteren Wasserbehörde. Diese prüft unter Einbeziehung der unteren Bodenschutzbehörde, ob sich im Umfeld des geplanten Garten-brunnens bekannte Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen (z.B. Mülldeponien) oder Grundwasserverunreinigungen befinden. Des Weiteren wird geprüft, ob bestehende wasserrechtliche Genehmigungen im Umfeld (z.B. Wasserwerksbrunnen) einen Eingriff in den Wasserhaushalt erlauben.

Im Anbetracht des Klimawandels und dem vom Gesetz her gebotenen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, überlegen Sie bitte, ob Ihr Wasserbedarf zur Gartenbewässerung nicht auch über eine Regenwasserzisterne oder Regentonnen gedeckt werden kann.

2. Anzeige

Mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Bau des Gartenbrunnens ist die geplante Grundwassernutzung der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte die bei der unteren Wasserbehörde erhältlichen Antragsunterlagen. Diese sind auch online im Formular-Pool auf der Homepage des Kreises Segeberg www.segeberg.de verfügbar.

3. Prüfungsergebnis, Gebühren

Die Prüfungen, ob sich durch den Bau oder die Nutzung des Grundwassers nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben, ist gebührenfrei. Für den Fall, dass nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und der Gartenbrunnen nicht errichtet werden darf, wird sich die untere Wasserbehörde binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige bei dem Betroffenen melden.

Stand Juni 2021

4. Ansprechpartner

Für Beratungen und weitere Auskünfte stehen Ihnen bei der unteren Wasserbehörde die Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Tel: 04551 951-9528
E-Mail: umweltschutz@segeberg.de
Büro: Bad Segeberg, Jaguarring 8, 1.OG, Raum 110

5. Weitere Hinweise

Teilbefreiung vom Benutzungszwang

Die meisten Wasserversorgungssatzungen der Gemeinden beinhalten für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Benutzungszwang, d.h. der gesamte Bedarf an Wasser ist ausschließlich über die öffentliche Wasserversorgung zu decken. Auf schriftlichen formlosen Antrag kann die Gemeinde bzw. der Zweckverband eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang z.B. für die Gartenbewässerung erteilen.

Informationen über den Untergrund

Informationen zum Untergrund können Sie bei den Brunnenbaufirmen oder auch im Internett abrufen. Unter Bohrpunktkarte Deutschland oder den Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Nutzung des Wassers

Das aus einem Gartenbrunnen geförderte Wasser darf nur als Brauchwasser für die Gartenbewässerung genutzt werden. Ohne die notwendigen Untersuchungen, die vom Gesundheitsamt vorgegeben werden, darf es nicht als Trinkwasser genutzt werden. Insbesondere darf keine Verbindung zur Trinkwasser-Hausinstallation hergestellt werden, da ansonsten die Gefahr der Kontamination des Trinkwassers in der zentralen Wasserversorgung besteht.

Abgabeverpflichtung von Bohrinformationen an das Geologische Landesarchiv

Nach Abschluss der Bohrmaßnahme sind Sie bzw. Ihre Brunnenbaufirma nach dem Lagerstättengesetz verpflichtet, dem Geologischen Dienst (archiv@llur.landsh.de) die Ergebnisse der Bohrungen (Lageplan und Schichtenverzeichnis) zu melden.

Grundwasserabgabe

Eine Grundwasserabgabe wird für private Gartenbrunnen nicht erhoben.